

BGer 5A_193/2025 vom 4. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_193_2025

FR: TF 5A_193/2025 du 4 mai 2026

IT: TF 5A_193/2025 del 4 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich zulässig, soweit es um die obergerichtliche Abweisung der Beschwerde nach Art. 17 SchKG geht (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 76 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Nicht angefochten ist der obergerichtliche Entscheid in Bezug auf die Verweigerung von Disziplinar massnahmen. Diesbezüglich wäre die Beschwerde nicht zulässig (Urteil 5A_471/2016 vom 17. August 2016 E. 2.3). Sodann hält die Beschwerdeführerin an ihren Eventualanträgen auf Akteneinsicht und Ausstand nicht fest, so dass auch sie nicht mehr Verfahrensgegenstand sind.

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerde begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 143 I 377 E. 1.2; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen sind für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden. Dabei gilt bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung das strenge Rügeprinzip. Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid ist nicht einzutreten (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 16 E. 1.3.1, 264 E. 2.3).

E. 2

Umstritten ist, ob der Schuldner mit seiner Zahlung an das Betreibungsamt die Schuld getilgt hat und die Betreibung dahingefallen ist. Wie das Obergericht zutreffend erwogen hat, tilgt der Betreibungsschuldner seine Schuld unmittelbar, wenn er sie gemäss Art. 12 SchKG beim Betreibungsamt begleicht, unabhängig davon, ob und wann das Geld an den Gläubiger ausbezahlt wird. Vorausgesetzt ist aber, dass die Zahlung bedingungslos bzw. vorbehaltlos erfolgt ist, es sei denn, der Gläubiger habe die schuldnerische Bedingung akzeptiert. Der Eingang der Zahlung des gesamten Forderungsbetrags samt Zins und Kosten hat sodann die verfahrensrechtliche Konsequenz, dass die Betreibung automatisch dahinfällt (zum Ganzen Urteil 5A_477/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 2.3 mit Hinweisen).

Das Obergericht hat zunächst festgestellt, dass sich nach der zweiten Pfändungsankündigung vom 7. Juni 2024 Folgendes abgespielt hat: Am 13. Juni 2024 habe der Vertreter des Schuldners beim Betreibungsamt beantragt, die provisorische Pfändung bis zur rechtskräftigen Erledigung der Aberkennungsklage zu sistieren. Gemäss Vernehmlassung des Betreibungsamtes sei auch der Schuldner an diesem Tag telefonisch an das Betreibungsamt gelangt, um sich über seine Möglichkeiten zu informieren.

Anlässlich dieses Telefonats sei er darüber informiert worden, dass eine provisorische Pfändung auch bei Hängigkeit einer Aberkennungsklage vollzogen werden müsse. Ihm sei aber offenbar zugesichert worden, dass er die Möglichkeit habe, die provisorische Pfändung abzuwenden, wenn er den geschuldeten Betrag auf dem Betreibungsamt deponiere. Dieser bleibe bis zur rechtskräftigen Erledigung der Aberkennungsklage auf dem Amt. Am Folgetag habe der Schuldner den Betrag, für den ihm die provisorische Pfändung angekündigt worden sei, dem Betreibungsamt überwiesen. Weil das Betreibungsamt vergessen habe, einen Auszahlungsstopp zu erfassen, sei am 20. Juni 2024 eine Zahlung an die Beschwerdeführerin ausgelöst worden.

In der Folge hat das Obergericht erwogen, bei einer isolierten Betrachtung des Zahlungsbelegs vom 15. Juni 2024 könne der Eindruck entstehen, der Schuldner habe sich entschlossen, die Schuld durch Zahlung an das Betreibungsamt zu begleichen. Aus den Gesamtumständen ergebe sich aber eindeutig, dass dem gerade nicht so gewesen sei. Aufgrund des (in verschiedenen Briefen und der Vernehmlassung des Betreibungsamts umschriebenen) telefonischen Kontakts zwischen dem Betreibungsamt und dem Schuldner sei bekannt, dass das Betreibungsamt ihm zugesichert habe, er könne den betriebenen Betrag auf dem Amt deponieren. Die kurz darauf getätigte Überweisung könne nur so gedeutet werden, dass er diese Möglichkeit habe wahrnehmen und den Betrag dem Amt zur Verwahrung habe übergeben wollen. Auch das Betreibungsamt habe die Zahlung unter dieser Bedingung angenommen. Eine Hinterlegung, wie sie das Betreibungsamt umschreibe, sei gesetzlich nicht vorgesehen. Das Betreibungsamt wäre zumindest gehalten, den Gläubiger dazu zu befragen und je nach Stellungnahme die Zahlung an ihn weiterzuleiten oder dem Schuldner zurückzuerstatten. Das Vorgehen des Betreibungsamtes könne aber auch so gedeutet werden, dass es dem Schuldner den physischen Pfändungsvollzug habe ersparen wollen und ihm die Möglichkeit geboten habe, die liquiden Mittel, die es in erster Linie gepfändet hätte, mit einer Überweisung zur Verfügung zu stellen. Dies hätte dazu führen müssen, dass das Betreibungsamt den überwiesenen Betrag gepfändet und eine Pfändungsurkunde ausgestellt hätte, was es - soweit ersichtlich - nicht getan habe. Auch wenn das Vorgehen des Betreibungsamtes problematisch sei, ändere dies nichts daran, dass es sich bei der Überweisung des Schuldners nicht um eine vorbehaltlose bzw. bedingungslose Zahlung an das Betreibungsamt gehandelt habe. Die in Betreuung gesetzte Forderung sei nicht von Gesetzes wegen als getilgt zu betrachten und das Betreibungsverfahren nicht hinfällig geworden.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass eine vorbehalt- bzw. bedingungslose Zahlung vorliege. Sie verweist auf verschiedene Aktenstücke, aus denen sie dies ableitet (Aufforderung mit Einzahlungsschein vom 7. Juni 2024; Buchungsbeleg der Überweisung an die Beschwerdeführerin). Das Betreibungsamt sei an die extern wirkende Verlautbarung im Buchungsbeleg der Überweisung gebunden. Die Vereinbarung einer Hinterlegung zwischen dem Schuldner und dem Betreibungsamt habe keine rechtliche Grundlage und dürfe nicht als vom Betreibungsamt gewollt fingiert werden. Die Zahlung bleibe somit vorbehalt- und bedingungslos, da eine anderslautende Annahme das Gesetzmässigkeitsprinzip verletzen würde. Es sei widersprüchlich, die Hinterlegung als unrechtmässig zu bezeichnen und gleichzeitig zu behaupten, die Zahlung sei nicht vorbehalt- und bedingungslos erfolgt. Das Obergericht habe sein Ermessen missbraucht bzw. sei in Willkür verfallen. Die Beschwerdeführerin brauche sich um illegale Absprachen

zwischen dem Schuldner und dem Betreibungsamt, die überdies nicht belegt seien, nicht zu kümmern. Im Verhältnis zwischen dem Betreibungsamt und der Beschwerdeführerin habe das Abrechnungssystem funktioniert, woran das Amt gebunden sei (Vertrauensschutz).

E. 4

Soweit die Beschwerdeführerin die obergerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen angreift, fehlt es an einer genügenden Rüge. Es genügt nicht, die "Absprache" zwischen dem Schuldner und dem Betreibungsamt, d.h. das entsprechende Telefonat, als nicht belegt zu bestreiten. Ebenso wenig genügt der Hinweis auf die zweite Pfändungsankündigung mit Einzahlungsschein vom 7. Juni 2024 und den die Überweisung an die Beschwerdeführerin begleitenden Buchungstext. Beides sagt nichts darüber aus, ob der Schuldner unter Vorbehalt bezahlt hat. Die Dokumente betreffen weder das Verhalten des Schuldners noch den für die Frage des Vorliegens eines Vorbehalts massgeblichen Zeitraum von der Zustellung der zweiten Pfändungsankündigung bis zur Zahlung durch den Schuldner an das Betreibungsamt. Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach aus den Gesamtumständen zu schliessen ist, dass der Schuldner nicht bedingungs- oder vorbehaltlos bezahlt hat, wird damit nicht in genügender Weise in Frage gestellt.

Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht von Belang, wenn der schuldnerische Vorbehalt keine gesetzliche Grundlage haben sollte. Der Schuldner kann seine Zahlung unter beliebige Vorbehalte stellen, und zwar auch solche, die gesetzlich nicht vorgesehen sind. Dies ändert nichts daran, dass die Zahlung unter einem Vorbehalt erfolgt und demnach nicht die Wirkung der Tilgung und des Abschlusses des Betreibungsverfahrens hat. In einem solchen Fall hätte ein Betreibungsamt vielmehr in der vom Obergericht skizzierten Weise vorzugehen (Urteil 5A_837/2018 vom 17. Mai 2019 E. 3.3 mit Hinweisen). Hingegen darf das Betreibungsamt eine unter Vorbehalt erfolgte Zahlung nicht in eine vorbehalt- und bedingungslose Zahlung umdeuten, nur weil es allenfalls an der Rechtmässigkeit des Vorbehalts zweifelt. Vorliegend entspricht der Vorbehalt (Zahlung zur Hinterlegung während der Hängigkeit des Aberkennungsverfahrens) allerdings dem, was das Gesetz für die provisorische Pfändung ohnehin vorsieht, nämlich die Verwahrung des gepfändeten Betrags während der Hängigkeit des Aberkennungsverfahrens (Art. 144 Abs. 5 SchKG ; BGE 83 III 17 E. 1). Ob in der Folge die Zahlung mit dem Obergericht auch als freiwillige (und vorweggenommene) Mitwirkung beim Vollzug der provisorischen Pfändung gedeutet werden könnte, kann offenbleiben, da das Betreibungsamt offenbar weder vor noch nach der Überweisung durch den Schuldner eine Pfändung verfügt hat. Für den Schuldner brächte ein solches Vorgehen den Vorteil mit sich, dass Dritte (etwa eine Bank) über die Pfändung nicht informiert würden, womit man in Analogie zur stillen Lohnpfändung in allgemeinerer Weise von einer stillen Pfändung sprechen könnte.

Schliesslich beansprucht die Beschwerdeführerin zu Unrecht Vertrauensschutz in die vorbehaltlose Auszahlung durch das Betreibungsamt. Massgeblich für die Wirkungen von Art. 12 SchKG ist das Verhalten des Schuldners, nicht das Verhalten des Betreibungsamtes gegenüber dem Gläubiger. Ein Gläubiger geniesst keinen Schutz vor den Folgen einer irrtümlichen Auszahlung des Betreibungsamtes. Vielmehr ist es Sache des Betreibungsamtes, einen irrtümlich ausbezahlten Betrag wieder beizubringen (Urteile 5A_837/2018 vom 17. Mai 2019 E. 3.4; 5A_738/2024 vom 6. Oktober 2025 E. 2; je mit Hinweisen). Demgemäss kann ein Gläubiger sich auch nicht auf die erfolgte Auszahlung stützen und darauf vertrauen, dass die Betreuung im Sinne von Art. 12 SchKG

abgeschlossen wurde.

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat dem Schuldner eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Da der Kostenentscheid von Amtes wegen ergeht, schadet es dem Schuldner nicht, dass er keine Entschädigung beantragt hat (Urteil 5F_37/2020 vom 1. März 2021 E. 2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.